

Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Gemeindewahl zu wählenden Vertreter

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Stadt Lengerich zu wählenden Vertreter wird um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufassung der Satzung: in Kraft getreten am 06.05.1997